

1873

Grundgesetz

der

freiwilligen Feuerwehr in Marburg a. D.



Name, Sitz, Zweck und Mittel zu dessen Erreichung.

§. 1.

Der Verein führt den Namen „freiwillige Feuerwehr“ und hat seinen Sitz in Marburg an der Drau; Zweck desselben ist die Bekämpfung von Bränden und hiebei die Rettung von Menschen und Gütern.

§. 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes dient unmittelbar das wohlgeordnete Zusammenwirken der Mitglieder am Brandplatze unter Benützung bewährter Geräthe, sowie nach Thunlichkeit die Abhaltung von Feuerbereitschaften.

Mitglieder.

§. 3.

Die Mitglieder zerfallen:

1. in ausübende,
 - a) Steiger,
 - b) Spritzenmannschaft und
 - c) Schuzmannschaft;
2. in unterstützende und
3. in Ehren-Mitglieder.

Als ausübendes Mitglied kann jeder Mann von ehrenhaftem Charakter und ohne ein den Dienst hinderndes Gebrechen aufgenommen werden.

Derselbe wird durch die Dienstvorschriften geregelt, welche auch die Eintheilung der Feuerwehrleute nach den verschiedenen Dienstesverrichtungen festsetzen.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht beim Hauptmanne und wird von diesem durch Anschlag kundgemacht.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Behrainschuß. Der Aufgenommene erklärt durch seine Unterschrift die Einhaltung des Grundgesetzes und der Dienstesvorschriften.

Der Behrainschuß kann die Aufnahme auch ohne Angabe von Gründen verweigern. Einwendungen gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes sind von Seite der Feuerwehrleute schriftlich beim Hauptmanne einzubringen.

Als unterstützendes Mitglied kann Jedermann beitreten.

Als Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung solche Männer ernannt, welche sich um das Institut der freiwilligen Feuerwehr besondere Verdienste erworben haben.

§. 4.

Ueber den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Wehrausschusses nur die Hauptversammlung.

Ferner kann derselbe auch durch den Wehrausschuß geschehen, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.

Gegen den Beschluß der Hauptversammlung ist keine Berufung gestattet. Wird von dem durch den Wehrausschuß Ausgeschlossenen die Berufung an die Hauptversammlung binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung angemeldet, so muß diese Hauptversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden, ohne Rücksicht auf die sonst nothwendige Unterstützung. Das vom Wehrausschuß ausgeschlossene Mitglied ist jedoch bis zur Entscheidung der Hauptversammlung von der Theilnahme an der Thätigkeit der Feuerwehr enthoben.

Alle Beschlüsse des Wehrausschusses sind im Wachlokale durch Anschlag kundzumachen.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§. 5.

Sämmtliche Feuerwehrleute sind verpflichtet, den Dienstvorschriften pünktlich nachzukommen. Die Chargen sind verpflichtet, das bei der Wahl übernommene Mandat während der ganzen Mandatsdauer gewissenhaft auszuüben.

Den Feuerwehrleuten und den Ehrenmitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (nach §. 12) zu.

Gegen Verfügungen der einzelnen Vorgesetzten steht die Berufung an den Wehrausschuß und gegen

Befügungen dieses, die Berufung an die Hauptversammlung offen.

§. 6.

Der Austritt steht jedem Feuerwehrmanne mit Ausnahme der Chargen jederzeit frei, ist jedoch dem Hauptmanne schriftlich anzuzeigen.

§. 7.

Die Charge hat den beabsichtigten Austritt unter Angabe der Gründe dem Wehrausschusse anzuzeigen, denselben um Enthebung von der Charge zu ersuchen und so lange die mit der Charge übernommenen Pflichten auszuüben, bis die Enthebung und Gestattung zum Austritte erfolgt ist.

§. 8.

Die unterstützenden Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 2 fl., haben in der Hauptversammlung beratende Stimme und Zutritt zu allen Versammlungen der Feuerwehr.

Wehranschuß.

§. 9.

Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem alljährlich bei dem Beginne eines Kalenderjahres gewählten Ausschusse, und besteht derselbe aus 11 Mitgliedern und zwar:

Dem Hauptmanne und dessen Stellvertreter,
dem Steigerzugsführer und dessen Stellvertreter,
2 Spritzenzugsführern,
dem Zugsführer der Schutzmannschaft und dessen Stellvertreter,

dem Schriftwart,
dem Säckelwart und
dem Zeugwart, welch' letztere drei bei einem
Brande oder Uebungen als Beimänner des Komman-
danten Dienst machen.

Der Wehrausschuß ist bei Anwesenheit von 7
Mitgliedern beschlußfähig; er faßt seine Beschlüsse
mit absoluter Stimmenmehrheit.

Er besorgt alle Angelegenheiten der Feuerwehr,
die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbe-
halten sind; er hat das Recht, die Aufnahme von
Darleihen bis 200 fl. und Neuanschaffungen im selben
Werthe zu machen, und ordnet insbesondere den
Feuerwehrdienst.

Die Korrespondenzen und Protokolle der Feuer-
wehr bedürfen der Unterschrift des Hauptmannes oder
desses Stellvertreters und des Schriftwartes.

§. 10.

Der Hauptmann oder dessen Stellvertreter be-
ruft und leitet die Versammlungen des Ausschusses
und der gesammten Feuerwehr und vertritt dieselbe
nach Außen.

Dem Hauptmanne steht im Dienste der unbe-
schränkte Befehl zu, und ist derselbe auf dem Brand-
platze in taktischen Anordnungen unabhängig

Bezüglich des nothwendigen Eingreifens in das
vom Feuer erfaßte oder bedrohte Privateigenthum ist
er an die Zustimmung des Bürgermeisters oder des
sonst berufenen Feuerkommissärs gebunden.

§. 11.

Das Vermögen der Feuerwehr besteht aus dem
vorhandenen Inventar, dann den Beiträgen der un-
terstützenden Mitglieder, Subventionen und Geschen-
ken und wird vom Wehrausschusse verwaltet.

Hauptversammlung.

§. 12.

Die Hauptversammlung findet alljährlich mit Beginn des Vereinsjahres statt. Außerdem können über Beschluß des Wehrausschusses oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens dem vierten Theile der Feuerwehroleute Hauptversammlungen einberufen werden.

Der Hauptversammlung steht zu:

- a) Prüfung und Genehmigung des vom Wehrausschusse erstatteten Berichtes über seine Thätigkeit und seine Vermögensverwaltung.
- b) Beschlußfassung über Aufnahme von Darleihen über 200 fl., Anschaffung von Geräthen im Werthe über 200 fl., Verkauf von Geräthen.
- c) Die Wahl des Hauptmannes, dessen Stellvertreters, sowie der übrigen Mitglieder des Wehrausschusses, der Rechnungsrevisoren und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Wahl des Hauptmannes und dessen Stellvertreters geschieht durch die ausübenden und Ehrenmitglieder, jedoch müssen die Gewählten der Steiger- oder Spritzenmannschaft angehören.

Die Wahl der Zugsführer, deren Stellvertreter und der Rottführer geschieht durch die betreffenden Abtheilungen.

Die Wahl des Schriftwarts und des Säckelwarts und der Rechnungsrevisoren geschieht durch die ausübenden und Ehrenmitglieder.

Die Wahl des Zeugwarts geschieht durch die Steiger- und Spritzenmannschaft.

- d) Beschlußfassung über Abänderung der Abüstirung, wovon jedesmal die Gemeindevorstellung mit

dem Ersuchen verständiget wird, denselben ihren Schuß angebeihen zu lassen.

- e) Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Wehrausschusses.
- f) Beschlußfassung über Abänderung des Grundgesetzes, sowie über die allfällige Auflösung der Feuerwehr.

§. 13.

Zur Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung ist die Hälfte der ausübenden Mitglieder erforderlich; ist die genannte Anzahl nicht erschienen, so wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine zweite Hauptversammlung einberufen, bei welcher jede Anzahl beschlußfähig ist.

Die Abstimmung geschieht bei Wahlen und in allen wichtigen Fragen mittelst Stimmzettel. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Punkte a bis incl. e oder einer Wahl ist absolute Stimmenmehrheit genügend, während bei Abstimmungen über Punkt f eine Zweidrittel-Majorität nothwendig ist.

Die Berufung einer Hauptversammlung muß unter Bezeichnung der Tagesordnung eine angemessene Zeit vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

§. 14.

Alle aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern unter sich entscheidet unberufbar ein Schiedsgericht. Dieses wird aus je 2 von jedem Streittheile aus den Vereinsmitgliedern zu wählenden Schiedsrichtern bestehen, welche sodann ihrerseits ein fünftes Mitglied als Obmann wählen.

Aufsichtsrecht.

§. 15.

Da die Handhabung der Feuerpolizei zu den Rechten und Pflichten der Gemeinde gehört, so geschieht die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr in Ausübung eines ihr von der Gemeinde eingeräumten Befugnisses.

Die Feuerwehr ist daher verpflichtet, dem Gemeindeamte über die Art ihrer Organisation, über den Stand der Löschrequisiten, so wie überhaupt über alle wichtigen Vorkommnisse Bericht zu erstatten.

§. 16.

Im Falle der Auflösung der Feuerwehr geht das etwa vorhandene Vermögen derselben sammt den darauf haftenden Verbindlichkeiten in die Verwaltung der Gemeindevertretung über, welche dasselbe nur zu Feuerwehrzwecken, und im Falle der Neubildung einer freiwilligen Feuerwehr, so weit noch vorhanden, als Unterstützungsfond für dieselbe zu verwenden hat.

Marburg den 15. November 1873.

Eduard Janschitz m. p.
Hauptmann.

Heinrich Krappek m. p.
Zugsführer, derzeit Schriftwart.